

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1. Geltung

Für alle Rechtsbeziehungen gelten ausschliesslich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs). Entgegenstehende oder von unseren AGBs abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt und finden auch dann keine Anwendung, wenn wir Ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung/Leistung

2.1 Unsere Angebote verstehen sich in allen Teilen freibleibend.

2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Unabhängig davon gelten diese AGBs für das Vertragsverhältnis, wie in Punkt 1. dieser AGBs geregelt.

2.3 An Kostenvoranschlägen (insbesondere Angebote), Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.4 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.5 Über- und Unterlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind aufgrund der Menge des vorrätigen Werkstoffes zulässig; solche Über- oder Unterlieferungen können vom Vertragspartner nicht beanstandet werden.

3. Gewerbliche Schutzrechte

Der Vertragspartner ist verpflichtet, selbst und eigenverantwortlich zu überprüfen, ob durch die Fertigung, Lieferung oder sonstigen Leistungen unsererseits der in Auftrag gegebenen Waren gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen, die Dritte wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen uns geltend machen, frei. Dies gilt auch für uns eventuell entstehende Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung.

4. Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

4.1 Soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk und ausschliesslich Verpackung. Diese wird gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Alle von uns genannten Preise sind Nettopreise; sie verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

4.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder unsererseits gewährt, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Ansonsten kommt der Vertragspartner spätestens 30 Tage danach (§ 286 BGB) in Verzug. Der Vertragspartner ist ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht zum Abzug von Skonto berechtigt.

4.4 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden die banküblichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB), berechnet; dies jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch uns ist nicht ausgeschlossen.

4.5 Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Vertragspartner trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängende Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protests.

4.6 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.

5. Lieferung, Lieferzeit und Haftung für Verzug

5.1 Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischer Fragen voraus. Im übrigen sind Termine für Lieferungen und Leistungen nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sie verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben. Das gilt auch, wenn die Umstände bei mengenmässiger Unterlieferung eintreten.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Teillieferungen zurückzuweisen, es sei denn, diese sind für ihn aufgrund der Natur des Schuldverhältnisses bzw. aufgrund der Beschaffenheit der Sache oder ihres Verwendungszwecks unzumutbar.

5.4 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach deren Erhalt dahingehend zu überprüfen, ob Mängel vorliegen, ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde oder die vereinbarte Menge über- oder unterschritten wurde.

5.5 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so sind Ansprüche des Vertragspartners auf den Ersatz des Verzugsschadens auf einen Betrag in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 25 % des Lieferwertes beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder der Verletzung der Hauptvertragspflichten beruht.

5.6 Sowohl Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 5.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.

Vom Vertrag kann der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

5.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung – soweit nicht unter 5.6 ausgeschlossen - vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.

5.8 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Aufträge auf Abruf

6.1 Alle Bestellungen auf Abruf (auch Rahmenaufträge) sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf; ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, die Ware bei gleichzeitiger Versendung in Rechnung zu stellen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Wurde eine Vertragsfrist nicht vereinbart, so stehen uns die genannten Rechte spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsschluss zu.

6.2 Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind in möglichst gleichmässigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemässe Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so gilt eine Zeit von 3 Monaten als vereinbart.

7. Gefahrübergang und Versand

7.1 Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand auf Wunsch des Vertragspartners an eine andere Anschrift versandt wird. Die Gefahr geht dann spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

7.2 Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Vorgaben versichert.

7.3 Teillieferungen sind zulässig.

7.4 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach unserem besten Ermessen.

8. Mängelhaftung

8.1 Mängelhaftungsansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäss § 377 HGB ordnungsgemäss nachgekommen ist. Dies bedeutet, dass der Vertragspartner unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt dahingehend zu überprüfen hat, ob Mängel vorliegen. Werden solche festgestellt, so sind diese unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

8.2 Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.

8.3 Für Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Mängelhaftungsfrist – gerechnet ab Gefahrübergang – infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes auftreten, leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung beseitigen oder den Liefergegenstand oder Teile davon erneuern bzw. neu liefern. Insoweit hat § 439 BGB Geltung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

8.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (z. B. sog. „Weiterfresserschäden“); insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ferner nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder für deren Haltbarkeit übernommen haben.

Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt weiter nicht für solche Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der Hauptvertragspflichten verursacht wurden; sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder von uns Garantien übernommen wurden, ist unsere Haftung in diesem Fall der Höhe nach auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.

8.5 Der Vertragspartner hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen gem. § 439 BGB die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

8.6 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage entstehen.

8.7 Durch etwa seitens des Vertragspartners oder Dritte unsachgemäss ohne vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.8 Weitere Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

8.9 Mängelhaftungsansprüche des Vertragspartners verjähren nach einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäss § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB und § 634 a. Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, je nachdem welche Vertragsart vorliegt.

9. Gesamthaftung

9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz, als in diesen AGBs schon geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche, die gemäss dem ProdHaftG gegen uns geltend gemacht werden.

Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen der Verletzung der Hauptvertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Ausgleichung des Rechnungsbetrages einschliesslich der Nebenkosten (Fracht, Verpackung u. s. w.) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der nach Abzug der angemessenen Verwertungskosten verbleibende Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners anzurechnen.

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Er hat diesen während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns einen Schadensfall anzuzeigen. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hat der Vertragspartner soweit erforderlich auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall weiter verpflichtet, uns bei der gerichtlichen und aussergerichtlichen Geltendmachung unserer Rechte voll umfänglich zu unterstützen, insbesondere uns die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

10.4 Der Vertragspartner ist berechtigt den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräussern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschliesslich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsganges berechtigt. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt,

oder wenn er in Zahlungsverzug gerät. Sie erlischt weiter, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird oder wenn der Vertragspartner seine Zahlung einstellt.

In diesen Fällen sind wir berechtigt die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Ohne Vorliegen eines solchen Falles ziehen wir die abgetretene Forderung nicht selbst ein. Der Vertragspartner ist verpflichtet uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall weiter verpflichtet den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitzuteilen.

- 10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- 10.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 10.7 Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Werkzeuge

- 11.1 Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Werkzeuge erforderlich, so sind und bleiben wir Eigentümer der durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge; dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner ganz oder teilweise Werkzeugkosten bezahlt.
- 11.2 Die Werkzeuge werden – falls ausdrücklich schriftlich verlangt – nur für Aufträge des Vertragspartners verwendet, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zur Instandhaltung und zum kostenlosen Ersatz dieser Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Vertragspartner mit diesem Werkzeug zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teillieferung aus den Werkzeugen und vorheriger Benachrichtigung des Vertragspartners. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob und wie eventuell gezahlte Werkzeugkosten auch amortisiert werden.
- 11.3 Die Werkzeugkosten werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt. Sie sind bei Vertragsabschluss ohne Abzug fällig.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens in Villingen-Schwenningen.
- 12.2 Auf sämtliche Geschäftsbeziehungen mit uns findet ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person oder ein Sondervermögen ist, sind für alle Rechtsstreitigkeiten die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland international zuständig.
- 12.4 Gerichtsstand ist in allen Fällen der Sitz unseres Unternehmens in Villingen-Schwenningen. Wir sind jedoch berechtigt den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Diese Zuständigkeitsregelungen gelten auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess.